



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



REGIERUNG MUSS SPAREN
DROHT NEUE
BELASTUNGSWELLE?

01/25

INHALT: Nachgefragt bei ... **Mag. Julius Stigel** S. 2 | **Abschied von Dr. Hannes Androsch** S. 3 | Elektroautos und Photovoltaik steuerpflichtig • Kein Geld mehr für Bildungskarenz: **Budgetmisere löst Belastungswelle** aus S. 4 | Umsatzsteuer-errichtlinien: **Vorsteuerberichtigung beim Verkauf von E-Autos** S. 6 | In der Krise handeln: **Drei Pflichten für Geschäftsführer** S. 7 | **Intern. Steuernuss** S. 8



Mag. Julius Stigel

Im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams wünsche ich Ihnen ein frohes Osterfest und eine produktive Frühlingszeit.

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Druckwerkstatt Print&Packaging
Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Christian Kraxner; Mag. Julius Stigel;
Christoph Fuchs, LL.B.; Melanie Altmann, BA.

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Cara Königwieser, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1, 4 + 7: Midjourney,

S. 5: shutterstock/Mariana Serdynskas,

S. 6: shutterstock/Ivan Marc

Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

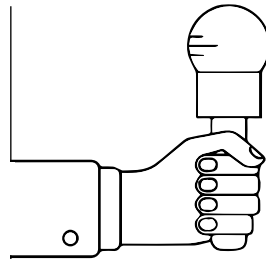
CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,

E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO

Member of  Nexia



Nachgefragt bei ...

Mag. Julius Stigel

Im dritten Anlauf klappte es – Österreich hat wieder eine Regierung. Welche Impulse können wir erwarten?

Österreich steht vor wichtigen wirtschaftspolitischen Entscheidungen. Debatten über die Steuer- und Budgetpolitik, Fördermaßnahmen für Unternehmen sowie Reformen am Arbeitsmarkt werden die kommenden Monate prägen. Impulse zur Belebung des stotternden Konjunkturmotors sind dringend notwendig. Aber sie dürfen nichts kosten, weil die österreichische „Schuldenbremse“ schon in den Vorjahren gelockert wurde und jetzt leider die Spielräume fehlen.

Welche steuerlichen Änderungen bringt die neue Legislaturperiode?

Die Steuerpolitik der neuen Regierung wird sowohl für Firmen als auch für Private deutlich spürbar sein. Die Budgetnöte lassen die kalte Progression wiederaufleben und bescheren uns zunächst einmal die Kfz-Steuer für Elektroautos. Das Regierungsprogramm enthält weitere Belastungen im Bereich der Grunderwerbsteuer sowie für Stiftungen. Der Spitzensteuersatz von 55 % bleibt bis 2029. Es sind zwar auch Entlastungsmaßnahmen angekündigt – diese stehen aber unter „Budgetvorbehalt“. Die „Zuckerkoalition“ will zudem das Einkommensteuergesetz neu kodifizieren lassen, um Steuerrecht, Lohnverrechnung und Arbeitnehmerveranlagung zu vereinfachen.

Apropos Veränderungen: Welche sind im Beratungsgeschäft aktuell zu meistern?

Die Digitalisierung verändert die Art und Weise, wie wir Beratungsdienstleistungen erbringen. Um noch effizienter zu arbeiten und den Erwartungen der Klienten gerecht zu werden, investieren wir laufend in digitale Tools und Plattformen. Das umfasst die Automatisierung von Prozessen und die Nutzung von Datenanalysen, um fundierte Entscheidungen zu unterstützen.

Was hat die CONSULTATIO intern zuletzt bewegt?

Nach dem plötzlichen Ableben unseres Kanzleigründers Hannes Androsch stand die CONSULTATIO einen Moment lang still. Die Trauer um seine prägende Persönlichkeit ist groß, doch sein Vermächtnis bleibt. Ganz in seinem Sinne haben wir den Blick rasch wieder nach vorne gerichtet – mit dem klaren Ziel, unseren Klienten weiterhin die bestmögliche Beratung zu bieten.

Die MitarbeiterInnen und Partner der CONSULTATIO trauern um ihren Kanzleigründer. Sein plötzlicher Tod löste große Bestürzung aus – nicht nur in seiner Familie und in den zahlreichen Unternehmungen und Organisationen, in denen er aktiv gewirkt hat. Weit darüber hinaus war die Betroffenheit groß.

Abschied von Dr. Hannes Androsch

Dr. Georg Salcher

Dr. Hannes Androsch ist am 11. Dezember 2024 im 87. Lebensjahr unerwartet verstorben, als er zu einem Arbeitstermin unterwegs war. Politik, Wirtschaft und Wissenschaft brachten ihre Trauer darüber zum Ausdruck. Die österreichischen und viele internationale Medien würdigten Hannes Androsch mit ausführlichen Nachrufen. Menschen aus allen Teilen der Bevölkerung bekundeten ihre Anteilnahme. All das bezeugt die Bedeutung des Lebenswerks des Verstorbenen.

Einzigartige Persönlichkeit

Kaum ein Österreicher hat in den vergangenen sechs Jahrzehnten so nachhaltig gewirkt wie Hannes Androsch. Ob als Finanzminister, als Industrieller oder als engagierter Citizen: Stets war er ein Gestalter, der die Zukunft mit Mut und Ideenreichtum in den Blick nahm. Er war glühender Verfechter einer starken und einigen Europäischen Union, Sozialdemokrat im besten Sinne des Wortes und einsame (wirtschafts-)politische Instanz seiner Partei.

Stolz auf die CONSULTATIO

Die MitarbeiterInnen und PartnerInnen der CONSULTATIO haben Hannes Androsch als wohlwollenden Förderer der Interessen unseres Hauses erlebt. Er blickte immer mit Stolz auf die Kanzlei und blieb in „seinem Familienunternehmen“ tief verwurzelt, obwohl die CONSULTATIO in mehrschichtige politische Machtkämpfe hineingezogen worden war.

Würdige Verabschiedung

Hannes Androsch wurde am 23. Dezember 2024 – auf seinen Wunsch hin im engsten Familienkreis – auf dem Neustifter Friedhof in Wien zu Grabe getragen. In seiner Wahlheimat Altaussee fand Ende Dezember auf Initiative der Gemeinde eine Gedenkfeier statt. Das Ausseerland verabschiedete sich mit einem beeindruckenden Trauerzug von seinem „Salzbaron“. Die große Anteilnahme spiegelte die enorme Bedeutung wider, die das Wirken von Hannes Androsch für die gesamte Region hatte.



Offiziell verabschiedet wurde Hannes Androsch auf Einladung seiner Familie und der Androsch Privatstiftung am 23. Jänner 2025 in der Akademie der Wissenschaften in Wien. Dort hatte sich der engagierte Verfechter der Wissenschaften immer wieder für die Belange von Bildung und Forschung eingesetzt und im Lauf der Jahre viele seiner Publikationen präsentiert. Nun erwiesen Spitzenvertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst sowie enge Wegbegleiter des Verstorbenen Hannes Androsch in der Akademie die letzte Ehre.

Alt-Bundespräsident Dr. Heinz Fischer würdigte in seiner Trauerrede die markanten Lebensstationen und die vielfältigen Begabungen des Verstorbenen: vom sozialistischen Studentenvertreter zum Vizekanzler der Republik, CA-Generaldirektor, erfolgreichen Unternehmer, Förderer von Wissenschaft und Forschung, Nachdenker, Vorausdenker und Kommentator. „Es war ein volles Leben, das mit dem Tod von Hannes Androsch zu Ende gegangen ist, aber die Erinnerung an ihn und seine Leistungen wird weit in die Zukunft reichen.“

Nachruf inkl.
Trauerrede von
Dr. Heinz Fischer



Elektroautos und Photovoltaik steuerpflichtig - Kein Geld mehr für Bildungskarenz

Budgetmisere löst Belastungswelle aus

Dr. Georg Salcher



Die Staatskasse ist leer, weshalb die neue Bundesregierung unter massivem Einsparungsdruck steht. Der Nationalrat hat erste Maßnahmen zur Budgetsanierung beschlossen. Bereits seit Anfang April ist für E-Autos Versicherungssteuer und für kleine Photovoltaik-Anlagen Umsatzsteuer fällig. Eine Menge weiterer Einschnitte wird folgen. Lesen Sie im Anschluss, mit welchen Belastungen Sie jetzt und in den kommenden Jahren rechnen müssen.

Motorbezogene Steuer für Elektrofahrzeuge

Reine E-Autos – also Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km – waren bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Das sollte ein Anreiz sein, sich ein Elektrofahrzeug anzuschaffen. Diese Ausnahme ist seit 1. April 2025 Geschichte.

Für elektrisch angetriebene PKWs gibt es nun im Versicherungssteuergesetz einen eigenen Steuersatz. Ähnlich wie bei den Verbrennern bemisst er sich zum einen an der Motorleistung. Zum anderen ist er – mangels CO₂-Ausstoß als Bezugsgröße – ans Eigengewicht des Wagens geknüpft.

Die neue Steuer berechnet sich pro Monat wie folgt:

1. Leistungskomponente

- Für die ersten 35 kW (über dem Freibetrag, siehe unten): EUR 0,25/kW
- Für die nächsten 25 kW: EUR 0,35/kW
- Für jedes weitere kW: EUR 0,45

Die Motorleistung darf rechnerisch um einen „Freibetrag“ von 45 kW verringert werden. Allerdings fällt in jedem Fall eine monatliche Mindeststeuer von EUR 2,50 für die Leistungskomponente an. Als Leistung in kW gilt die im Zulassungsschein eingetragene Dauerleistung des Elektromotors.

2. Gewichtskomponente

- Für die ersten 500 kg (über dem Freibetrag): EUR 0,015/kg
- Für die nächsten 700 kg: EUR 0,03/kg
- Für jedes weitere kg: EUR 0,045

Auch das Gewicht ist rechnerisch um einen „Freibetrag“ von 900 kg zu verringern. Und es gibt für die Gewichtskomponente ebenfalls eine Mindeststeuer: Sie liegt bei EUR 3,- pro Monat.

E-AUTO

Was Sie Ihr E-Auto steuerlich jetzt kostet? Angenommen, Ihr Auto hat eine Dauerleistung von 100 kW und ein Eigengewicht von 2.000 kg, dann fallen folgende Kosten an:

Motorleistungskomponente

- 100 kW – 45 kW = 55 kW
- 35 kW × EUR 0,25 = EUR 8,75
- 20 kW × EUR 0,35 = EUR 7,-
- Summe: **EUR 15,75**

Gewichtskomponente

- 2.000 kg – 900 kg = 1.100 kg
- 500 kg × EUR 0,015 = EUR 7,50
- 600 kg × EUR 0,03 € = EUR 18,-
- Summe: **EUR 25,50**

Sie zahlen also eine Gesamtsumme von EUR 15,75 + EUR 25,50 = EUR 41,25 pro Monat. Das sind EUR 495,- pro Jahr.

Der Gesetzgeber führt auch eine Steuer für E-Motorräder (mit Ausnahme von E-„Mopeds“) und für E-Wohnmobile ein. Für diese gilt jeweils ein eigener Tarif. Die schon bestehende motorbezogene Versicherungssteuer für Plug-in-Hybride wird erhöht. Bei Autos mit (reinem) Verbrennungsmotor ändert sich hingegen nichts.

Für das Berechnen und Einheben der Steuer via Prämien sind auch zukünftig die Versicherungen zuständig. Da die Änderungen so kurzfristig in Kraft getreten sind, ist für die Kfz-Versicherer der Fälligkeitstermin für die Differenzbeträge auf den 15. November 2025 festgesetzt.

Einen einzigen kleinen Lichtblick gibt es in Sachen Kraftfahrzeuge im Regierungsprogramm. Es sieht vor, die Luxustangente schrittweise in Richtung EUR 65.000,- anzuheben. In einem ersten Schritt soll die „Luxusgrenze“ ab 2027 auf EUR 55.000,- steigen. Die Maßnahme ist aber noch längst nicht beschlossen – sie steht unter „Budgetvorbehalt“.



Keine Steuerbefreiung mehr für (private) Photovoltaik

Ebenfalls mit 1. April 2025 ist die Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen gefallen. Für vor dem 7. März 2025 bestellte Anlagen gibt es allerdings eine Übergangsregelung: Ihre Lieferung und Installation bleiben steuerbefreit, sofern die Arbeiten bis Ende 2025 abgeschlossen sind. Der Vertragsabschluss vor dem 7. März 2025 sollte gut dokumentiert sein.

Bildungskarenz: Mit 31. März 2025 ausgelaufen

Auch das bisher vom AMS ausbezahlte Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld ist dem Sparstift zum Opfer gefallen. Zwar kann jeder weiterhin mit seinem Arbeitgeber eine Bildungskarenz oder -teilzeit vereinbaren. Aber der Arbeitnehmer bekommt dafür keine staatliche Unterstützung mehr.

Für bereits begonnene bzw. unmittelbar bevorstehende Bildungskarenzen hat die Regierung eine Übergangsregelung geschaffen. Wo eine Bildungskarenz in Modulen vereinbart ist, lassen sich offene Module dann absolvieren, wenn das AMS für sie bis Ende März 2025 einen Anspruch zuerkannt hat.

Diese Regelungen sollen auch für jene Fälle gelten, in denen bis Ende Februar 2025 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.

Weitere fixe Einschnitte

Um den Staatshaushalt zu sanieren, sind außerdem folgende Maßnahmen bereits auf Schiene gesetzt:

- Die Bankenabgabe wird steigen.
- Die Stromkonzerne haben den Energiekrisenbeitrag noch weitere fünf Jahre zu zahlen. Sie unterliegen zudem einer verschärften „Übergewinnbesteuerung“.
- Der Spitzensteuersatz von 55 % auf Einkünfte über EUR 1 Mio. bleibt bis 2029.
- Die Wettgebühren und die Tabaksteuer werden erhöht.

Der Nationalrat hat diese Maßnahmen beschlossen, als der Konsolidierungsbedarf für 2025 noch mit EUR 6,5 Mrd. angesetzt war. Inzwischen legen die ungünstigen Wirtschaftsdaten für heuer aber die Notwendigkeit deutlich höherer Einsparungen nahe.

Regierungsprogramm zeigt, was noch alles kommen wird

Nicht nur wegen der nun mageren Konjunkturprognose ist davon auszugehen, dass die Dreierkoalition die Abgabenschraube noch fester anzieht. Das Ende Februar präsentierte Regierungsprogramm enthält zahlreiche weitere steuerliche Vorhaben. Sie sind teils nur in Schlagworten gefasst, teils aber bereits mit griffigeren Zahlen und Terminen versehen.

Zu erwartende Belastungen

Grunderwerbsteuer „für verbundene Erwerber“

Unter die Grunderwerbsteuer sollen ab 1. Juli 2025 „Share Deals“ fallen. Das ist der Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die Immobilien besitzen. Der Fiskus will sich Geld holen, indem er verbundene Erwerber stärker zusammenrechnet – und/oder den Steuersatz erhöht. Steht (konzernintern) ein größerer Immo-Share Deal an, dann sollte er besser früher als später über die Bühne gehen.

Stiftungen im Visier des Fiskus

Die Eingangssteuer und das Eingangssteueräquivalent für Privatstiftungen sollen von derzeit 2,5 % auf 3,5 % steigen, deren Zwischensteuer von derzeit 23 % auf 27,5 %.

Mehr Steuer auf Gewinne durch Umwidmungen

Widmungsgewinne sollen noch 2025 im Rahmen der Immo-ESt durch eine Widmungsabgabe steuerlich besser erfasst werden. Details fehlen aber noch.

Kilometergeld für Fahrräder wieder gesenkt

Schwarz-Grün hatte es gerade erst (per 1. Jänner 2025) auf 50 Cent/km angehoben – jetzt soll das Kilometergeld für Fahrräder und Motorräder schon wieder auf 25 Cent/km sinken.

Betrugsbekämpfung

Steuervermeidern unter den Krypto-Spekulanten will die Finanz durch die Nutzung neuer Datenquellen auf die Spur kommen. Dazu zählen „der automatische Informationsaustausch über Kryptokonten“ und „die Einrichtung einer Expertenkommission“. Kurioserweise im Kapitel Betrugsbekämpfung enthält das Regierungsprogramm auch die Ankündigung, den Vorsteuerabzug für Luxusimmobilien abzuschaffen.

Comeback der kalten Progression

Die Koalition plant, ein Drittel der Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs auszusetzen. Damit kehrt die kalte Progression zurück.

Verschärfungen bei der Krankenversicherung

Auch geringfügig Beschäftigte sollen künftig krankenversicherungspflichtig sein. Details stehen noch aus. Fix scheint hingegen, dass ab 1. Juni 2025 der Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten von derzeit 5,1 % auf 6 % ansteigt.

CONSULTATIO News wird Sie umgehend informieren, sobald weitere Gesetzesbeschlüsse vorliegen.



Der Wartungserlass 2024 zu den Umsatzsteuerrichtlinien stellt klar, wie der Vorsteuerabzug bei E-Fahrzeugen zu berechnen ist. Verkauften Firmen einen solchen Wagen innerhalb von fünf Jahren nach dem Ankauf weiter, können sie Teile der bis dahin nicht abzugsfähigen Vorsteuer geltend machen.

Umsatzsteuerrichtlinien

Vorsteuerberichtigung beim Verkauf von E-Autos

Christoph Fuchs, LL.B.

Wenn Unternehmen ein Elektrofahrzeug (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) anschaffen, lässt das Umsatzsteuergesetz ausnahmsweise den Vorsteuerabzug zu. Grundlage dafür ist eine Sondervorschrift. Das Glück der Elektroauto-Fahrer ist aber nicht vollkommen. Denn die Finanz zieht die allgemeine PKW-Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000,- heran. Daraus ergibt sich, dass der Vorsteuerabzug in zweifacher Hinsicht begrenzt ist:

- Zum Ersten steht gar kein Vorsteuerabzug zu, wenn der Kaufpreis des Autos EUR 80.000,- (brutto) übersteigt.
- Zum Zweiten lässt sich die Vorsteuer de facto nur bis zu Anschaffungskosten von EUR 40.000,- (brutto) anteilig abziehen – infolge der oben genannten Schwelle für die Angemessenheit.

Was den Vorsteuerabzug begrenzt

Kostet das Auto zwischen EUR 40.000,- und EUR 80.000,- (brutto), steht der Vorsteuerabzug zwar zunächst zur Gänze zu. Da der Fiskus ertragsteuerlich jedoch als Anschaffungskosten nicht mehr als EUR 40.000,- anerkennt, führt der darüberliegende Teil der Kosten zu einem sogenannten Aufwandseigenverbrauch.

Beispiel

Firma XY kauft 2024 ein Elektrofahrzeug. Es kostet EUR 60.000,- (brutto). Dafür steht grundsätzlich der Vorsteuerabzug zur Gänze zu, also in Höhe von EUR 10.000,- (ein Sechstel von EUR 60.000,-). Für jenen Teil der Aufwendungen, der dem ertragsteuerlichen Abzugsverbot unterliegt (EUR 60.000,- – EUR 40.000,- = EUR 20.000,-), fällt jedoch die Eigenverbrauchsbesteuerung an (EUR 16.666,67 x 20 % = EUR 3.333,33). Die effektiv abzugsfähige Vorsteuer beschränkt sich somit auf EUR 6.666,66.

Was passiert beim Wiederverkauf des Elektrofahrzeuges?

Der Verkaufserlös des Elektroautos unterliegt zur Gänze der Umsatzsteuer. Das gilt auch dann, wenn der Fiskus sofort nach dem seinerzeitigen Ankauf einen Teil der Anschaffungskosten – eben als Aufwandseigenverbrauch – bereits umsatzbesteuert hat. Allerdings ist bei einem Verkauf binnen fünf Jahren nach Ankauf eine „Vorsteuerberichtigung“ möglich. Die neuen Umsatzsteuerrichtlinien enthalten jetzt dazu ein klarstellendes Beispiel. Es zeigt, wie im Fall eines späteren Verkaufs des Elektrofahrzeugs vorzugehen ist:

Fortsetzung des Beispiels

2025 verkauft Firma XY das besagte Elektroauto um EUR 50.000,- (brutto). Der Verkauf des Wagens ist umsatzsteuerpflichtig (Nettoentgelt iHv EUR 41.666,66 zuzüglich 20 % USt.). Hinsichtlich der 2024 durchgeführten Aufwandseigenverbrauchsbesteuerung (ein Sechstel von EUR 20.000,- = EUR 3.333,33) lässt sich im zweiten Jahr nach Ankauf eine positive Vorsteuerberichtigung (vier Fünftel von EUR 3.333,33 = EUR 2.666,66) vornehmen.

Ertragsteuerlich ergibt sich in diesem Fall eine „Luxustangente“ von 33,33 %. Daher ist vom Verkaufserlös via Mehr-Weniger-Rechnung ein Drittel auszuschneiden.

Der Weiterverkauf eines Elektroautos, das wegen Anschaffungskosten von mehr als EUR 80.000,- gar nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würde, bliebe umsatzsteuerfrei.

Viele Regeln, viele Zahlen. Ihr CONSULTATIO-Team steht Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite!

In der Krise handeln

Drei Pflichten für Geschäftsführer

Melanie Altmann, BA.

Laut Statistik Austria gab es in Österreich 2024 insgesamt 6.545 Firmeninsolvenzen. Für heuer rechnet der KSV1870 sogar mit bis zu 7.000 Pleiten. Geschäftsführer sind angesichts dieser Entwicklung verstärkt gefordert. Wenn es wirtschaftlich stürmisch wird, gilt es sorgfältig, rasch und mit Blick auf die Gläubigerinteressen zu handeln.

Verletzt ein GmbH-Geschäftsführer seine Pflichten und schädigt dadurch seine Firma, kann ihn der Masseverwalter für deren Schulden haftbar machen. Wer hingegen seine Geschäftsführerpflichten gewissenhaft erfüllt, verringert sein persönliches Haftungsrisiko deutlich.

1. Sorgfalt ist gefragt

In turbulenten Zeiten sind die Sorgfaltspflichten besonders genau zu erfüllen. Die „Business Judgement Rule“ legt fest, dass Sie als Geschäftsführer Ihrer Gesellschaft gegenüber verpflichtet sind, Ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters auszuführen. Das tun Sie, wenn Sie

- sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lassen,
- diese Entscheidung auf Grundlage angemessener Information treffen
- und auf dieser Basis annehmen dürfen, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

CONSULTATIO-TIPP

Wollen Sie Ihr Haftungsrisiko verringern, dokumentieren Sie als Geschäftsführer Ihre Handlungen genau! Zu den wesentlichen Pflichten des Geschäftsführers gehört unter anderem, ein ordentliches Rechnungswesen zu führen sowie ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten und zu überwachen.

2. Gläubigerinteressen schützen

Ein Geschäftsführer haftet gegenüber den Gläubigern unmittelbar, wenn er ein Gesetz verletzt, das deren Interessen schützt. Der Gesetzgeber bestraft grob fahrlässiges kridaträchtiges Handeln: Vermögen zu verschleudern, zu spielen oder zu wetten zählt ebenso dazu wie die Buchhaltung oder den Jahresabschluss nicht oder nur mangelhaft zu machen. Kontrollen zu unterlassen kann ebenfalls grob fahrlässig sein. Außerdem dürfen Sie als Geschäftsführer nicht



gegen den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung verstoßen. Ein solcherart gesetzeswidriges Handeln führt direkt in die Haftung für den entstandenen Schaden!

3. Rechtzeitig in die Insolvenz

Die Insolvenzordnung sieht zwei Tatbestände vor, die eine Anmeldung eines entsprechenden Verfahrens nötig machen: Zahlungsunfähigkeit und insolvenzrechtliche Überschuldung.

- Zahlungsunfähigkeit: Der Schuldner ist nicht in der Lage, alle seine fälligen Schulden zu bezahlen. Er kann sich die erforderlichen Mittel voraussichtlich auch nicht binnen einer angemessenen Frist beschaffen.
- Insolvenzurechtliche Überschuldung: Das Eigenkapital ist zur Gänze durch Verluste aufgezehrt (negatives Eigenkapital). Die Fortbestehensprognose fällt negativ aus.

Spätestens 60 Tage, nachdem die Insolvenz eintritt, muss der Geschäftsführer bei Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Verabsäumt er es, den Insolvenzantrag rechtzeitig zu stellen, ist er gegenüber den Gläubigern für den Schaden verantwortlich.

Erfolgt der Antrag zu spät, entsteht nämlich in zweierlei Hinsicht Schaden: Erstens ist die zu erzielende Quote für Altgläubiger entsprechend höher, wenn die Insolvenz rechtzeitig über die Bühne geht. Zweitens entsteht bei Neugläubigern ein Vertrauensschaden. Denn sie hätten mit einer insolventen Firma wohl kaum mehr eine geschäftliche Beziehung begonnen.

INTERN



CONSULTATIO BEIM „CAREER DAY“ IN ST. PÖLTEN

Ende Jänner war unser HR-Team bei der Karrieremesse der HAK St. Pölten vertreten. Der Event bot eine gute Gelegenheit, den engagierten Schülerinnen und Schülern einen genauen Einblick in die vielfältigen Karrieremöglichkeiten bei CONSULTATIO zu geben. Besonders gefragt war unser Workshop „Bewerben wie ein Profi“. Er lieferte den Youngsters wertvolle Insider-Tipps für einen erfolgreichen Bewerbungsprozess. Unser Karriere-Fachleute freuen sich darauf, vielleicht schon bald einige der jungen Talente aus der HAK im CONSULTATIO-Team willkommen zu heißen.



LA DOLCE VITA IM KOCHSTUDIO

Am 27. März drehte sich bei unserem Buchhaltungs- und Steuerberatungs-Team ausnahmsweise nicht alles um Zahlen und Bilanzen, sondern um die Bella Cucina Italiana.



Bei einem gemeinsamen Kochkurs haben wir geschnippelt, geknetet, gerührt und genossen. Unter fachkundiger Anleitung tauchten wir in die köstliche Welt hausgemachter Pasta, cremiger Risotti und süßer Verführungen ein. Großartiges Essen und ein Hauch von Dolce Vita: Der Abend war wunderbar. Grazie mille – wir kommen ganz bestimmt wieder!

Jetzt anmelden: Webinar „Cybersecurity als unternehmerische Pflicht“

Vom Deep-Fake-Angriff bis zu KI-unterstütztem Phishing: Cyberkriminelle werden immer raffinierter. Um gut geschützt zu bleiben, müssen Unternehmen daher ständig ihre Sicherheitsstrategien anpassen. Doch welche Bedrohungen sind derzeit besonders kritisch und welche Schutzmaßnahmen unverzichtbar? Diese Fragen beantworten zwei führende Datenschutzexperten in unserem Webinar am Donnerstag, **24. April 2025**, um 13 Uhr. Stärken Sie proaktiv die Sicherheit Ihres Betriebes und melden Sie sich jetzt über den nebenstehenden QR-Code an.



TERMINAVISO – unsere nächsten Webinare

13. Mai 2025: Steuerliche Auswirkungen des neuen Regierungsprogramms

26. Juni 2025: Pflicht oder Chance? Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus



Frohe Ostern

Wir wünschen Ihnen ein schönes Osterfest, entspannte Feiertage und viele inspirierende Ideen für die kommenden Monate!



CONSULTATIO Steuernuss

Marku Smart ist ein umweltbewusster Geschäftsführer. Er hat alle seine Außendienstmitarbeiter mit Elektrofahrzeugen ausgestattet.

Allerdings entstehen seiner Smart GmbH nun 2025 erhebliche Mehrkosten für ihre Dienstwagenflotte. Was ist der Grund dafür?

- Der Vorsteuerabzug für E-Autos entfällt ab 1. Juli 2025.
- Ab 2025 ist für jeden E-PKW mit Medienausstattung die jährliche ORF-Abgabe von EUR 183,60 zu entrichten.
- Aufgrund der ungewissen Reichweite von Elektrofahrzeugen fallen diese ab 2025 unter das Glücksspielgesetz.
- Ab 1. April 2025 wird für Elektrofahrzeuge eine leistungs- und gewichtsabhängige Versicherungssteuer eingehoben.

Die richtige Antwort lautet d).
Bisher waren reine Elektroautos, also Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km, von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Ausnahme gilt nicht mehr. Mit Wirkung ab 1. April 2025 wird auch bei Elektrofahrzeugen eine motorbezogene elektrisch angetriebene PKW gilt ein eigener Versicherungsschutz eingehoben. Für den Versicherungsschutz im Versicherungssteuergesetz. Dieser stellt auf die Motorleistung sowie auf das Eigengewicht des PKW ab (siehe Artikel Seite 4).